



SATZUNG

**SCHÜTZENGESELLSCHAFT
NIEDERSTOTZINGEN E.V.**

STAND 02. FEBRUAR 2024



Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 **Name und Sitz des Vereines**
- § 2 **Zweck des Vereines**
- § 3 **Geschäftsjahr**
- § 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 **Verlust der Mitgliedschaft**
- § 6 **Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen**
- § 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 **Organe des Vereins**
- § 9 **Ordentliche Hauptversammlung**
- § 10 **Außerordentliche Hauptversammlung**
- § 11 **Der Hauptausschuss**
- § 12 **Der Vorstand**
- § 13 **Wahlen**
- § 14 **Ordnungen des Vereins**
- § 15 **Abteilungen**
- § 16 **Auflösung des Vereins**
- § 17 **Gültigkeit der Satzung**



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Niederstotzingen e.V., nachstehend kurz SGN genannt.

Die SGN hat ihren Sitz in Niederstotzingen und ist gemäß § 21 BGB beim zuständigen Amtsgericht/Registergericht eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein SGN e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung und ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Leistungen der Vereinsmitglieder durch Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen.

3. Der Zweck wird durch die Durchführung von/ Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, sowie die Förderung der Jugend und talentierter Schützen auf Grundlage von Schulung, Training und Wettkampf verwirklicht.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vereinsvorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V., und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Wettkampfordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und dessen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



7. Der Verein ist auf freiwilliger Basis seiner Mitglieder Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. Die hieraus entstehenden Beiträge werden je nach Vorstandsbeschluss anteilig auf die Mitglieder und die SGN verteilt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern über 18 Jahre;
 - b) Mitgliedern unter 18 Jahre;
 - c) Ehrenmitgliedern.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss.

2. Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie können in Jugendabteilungen zusammengefasst werden. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch endgültigen Beschluss des Hauptausschusses auf Grund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem sie vom Vorstand bestätigt wird.

4. Mitglieder die sich um den Verein in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.



§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich bis zum 1.10. des Kalenderjahres erklärt werden;
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt ist.

b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, sowie gegen gesetzliche Auflagen, die für den Schießsport erlassen wurden.

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblichster Weise herabsetzt.

4. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen Nr. 3 b und Nr. 3 c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

5. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind gegenüber dem Erziehungsberechtigten abzugeben.



§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

1. Neu eingetretene Mitglieder, mit Ausnahme Jugendlicher unter 18 Jahre, zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt (Ehrenmitglieder). Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge beschließt die Hauptversammlung.

In besonderen Fällen können Mitglieder durch Beschluss des Hauptausschusses vorübergehend, ganz oder teilweise, von der Beitragspflicht und von Umlagen befreit werden.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Umlagen müssen von der Hauptversammlung beschlossen und projektbezogen behandelt werden.

Der Vorstand ist berechtigt den Beschluss auszusetzen.

3. Neueintretende Mitglieder, die bereits Mitglied in anderen Schützenvereinen sind, können in Ausnahmefällen von einer Aufnahmegebühr befreit werden.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und werden grundsätzlich vom angegebenen Konto des Mitgliedes abgebucht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Teilnahme und Benutzung erfolgen zu den Bedingungen des Vereins und seiner Abteilungen.

2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und unterwirft sich den Satzungen, sowie den Ordnungen des Vereins, des DSB und seiner Landesverbände, des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.



3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied besitzt Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Hauptversammlung. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

4. Die Mitglieder sollen die angesetzten Arbeitsdienste im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten leisten.

5. Die jeweils von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses beschlossene Arbeitsstundenregelung ist von den betroffenen Mitgliedern, (Festlegung erfolgt durch den Hauptausschuss), einzuhalten.

Beschlossene Maßnahmen werden am Schwarzen Brett im Vereinsheim bekanntgegeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 9 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen.

Die Einladung erfolgt im örtlichen Amtsblatt sowie durch Aushang am Informationsbrett im Schützenhaus. Bei der Einladung muss eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden; sie muss die Tagesordnung beinhalten.



2. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind beide abwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dasselbe gilt für die Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem mindestens aus 3 Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.

3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Sportleiters und des Schatzmeisters;
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses;
- d) Wahl oder Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Hauptausschusses;
- h) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses;
- i) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein, und zwar in schriftlicher Form.



4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Verfügung über das Vermögen des Vereins;
- c) Ausschluss eines Mitgliedes;
- d) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, jedoch nur unter Maßgabe der weiteren Bestimmung gemäß § 16 Nr. 2 Satz 2 der Satzung.

6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Das Protokoll wird der nachfolgenden Hauptversammlung zur Kenntnisnahme in Kurzfassung vorgetragen.

§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der 1.Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung nach § 9 der Satzung.



§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören mindestens an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 der Satzung;
 - b) der Leiter Bogensport,
der stellvertretende Schatzmeister,
der stellvertretende Jugendleiter,
die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses.

Entsprechend den jeweiligen Belangen können von der Hauptversammlung weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

2. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Entzug der Mitgliedschaft;
 - c) Vergabe bzw. Bestellung der Schießhausbewirtschaftung;
 - d) Bestellung von zweckgebundenen oder zeitlich begrenzten Sonderausschüssen;
 - e) Erlass, Ergänzung oder Änderung von Ordnungen des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes;
 - g) Suspendierung von Mitgliedern des Vorstandes und des Hauptausschusses.

3. Bei der Beschlussfassung des Hauptausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.



§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand der SGN besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister),
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellv. Oberschützenmeister),
 - c) dem Sportleiter,
 - d) dem stellvertretenden Sportleiter,
 - e) dem Jugendleiter,
 - f) dem Schatzmeister,
 - g) dem Schriftführer.

Beide Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

2. Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wählt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach 1c bis 1g aus, so kann diese Position vom 1. Vorsitzenden mit einem Mitglied der SGN kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung besetzt werden.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Überwachung der allseitigen Beachtung der Satzung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist auch für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Für die Beschlussfähigkeit, den Vorsitz und die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes gilt § 11, Ziffer 3 entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.



§ 13 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen in der Regel für eine Amtszeit von 2 Jahren. In jedem Jahr wird eine Wahlgruppe gewählt:

Wahlgruppe 1:

Vorsitzender

stellvertretender Sportleiter

stellvertretender Schatzmeister

Jugendleiter

Schriftführer

Bogensportleiter

Wirtschaftsausschuss (1)

Wirtschaftsausschuss (2)

Wirtschaftsausschuss (3)

Wahlgruppe 2:

stellvertretender Vorsitzender

Sportleiter

Schatzmeister

stellvertretender Jugendleiter

stellvertretender Schriftführer

Kassenprüfer (1)

Kassenprüfer (2)

2. Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf Antrag geheim durch Wahlzettel. Falls kein Antrag auf geheime Wahl erfolgt, kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen.

§ 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein verbindliche Regeln aufstellen (Geschäfts-, Gebühren-, Haus-, Jugend-, Finanz-, Rechts-, Ehrungs-Ordnung usw.). Diese Ordnungen sind vom Hauptausschuss zu beschließen. Bestimmungen der Satzung dürfen dadurch nicht verändert werden.



§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen durch Beschluss der Hauptversammlung gegründet oder auch aufgelöst werden.

2. Jugendabteilung.

Die Jugend und die Jugendleiter bilden die Jugendabteilung des Vereins.

Sie übt die Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung und im Sinne des Kinder- und Jugendgesetzes aus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn sich mindestens sieben anwesende stimmberechtigte Mitglieder dazu entschließen, den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Niederstotzingen, mit der Vorgabe der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die es unmittelbar und ausschließlich für den Bereich des Sports zu verwenden hat.



§ 17 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung wurde beschlossen auf der Hauptversammlung der Schützengesellschaft Niederstotzingen e.V. am 02. Februar 2024.

Niederstotzingen, 02. Februar 2024

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen,
und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am :